



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
Telefax 030 / 585 84 04 - 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 4
Herrn Stephan Thaens
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Per E-Mail: Stephan.Thuens@bmf.bund.de; IVC4@bmf.bund.de

Berlin, 19. Januar 2018

**Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- /Feststellungserklärungen;
Vordruckentwürfe 2018**

IV C 4 - S 2532/17/10001 -
DOK 2017/1033988

Sehr geehrter Herr Thaens,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2017 und die darin eingeräumte Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 übermitteln zu können.

Wir freuen uns, dass einige unserer Vorschläge aus den Vorjahren Eingang in das jeweils neue Formular gefunden haben. Da wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über ausreichend

Erfahrungen bei der Verwendung der Vordrucke für den VZ 2017 verfügen, können wir für den VZ 2018 jedoch nur in eingeschränktem Umfang Hinweise geben.

Allgemein: Änderung der Belegvorlage- in Belegvorhaltepflicht

Aufgrund der mit Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens erfolgenden Änderungen sollte an entsprechenden Stellen in der Steuererklärung ein Hinweis erfolgen, in welchen Fällen eine Bescheinigung und/oder Aufstellung zweckmäßigerweise bereits mit der Steuererklärung einzureichen und gegebenenfalls zusätzlich eine Eintragung in der Zeile 98 vorzunehmen ist und in welchen Fällen Belege und Aufstellungen nur für eine Anforderung vorzuhalten sind. Die Frage zur Belegvorlage stellt sich beispielsweise bei folgenden Formularzeilen:

- In der Anleitung Mantelbogen wird zur **Anlage Unterhalt** ausgeführt: „Die Einkünfte, Bezüge und Werbungskosten der unterstützten Person *weisen Sie bitte mit geeigneten Unterlagen* nach.“
- In der **Anlage N** ergibt sich die Bitte nach einer gesonderten Aufstellung unmittelbar aus dem Formular, so in
Zeile 56 zur Auswärtstätigkeit Ausland
(Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)

Zeilen 71, 72, 76 - Fahrten bei doppelhaushaltsführung - Kilometersatz
(Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)

Zeile 84: doppelte Haushaltsführung im Ausland
(Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)

- **Zeile 86: weitere doppelte Haushaltsführung**
(Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)

Einkommensteuererklärung - Mantelbogen (ESt1A)

Zeilen 45 bis 56 - Spenden und Mitgliedsbeiträge

Auf die neue einjährige Aufbewahrungspflicht gem. § 50 Abs. 8 EStDV wird in der Anleitung hingewiesen. Angesichts der Bedeutung dieser Regelung halten wir eine Hervorhebung, zum Beispiel durch Fettdruck, für geboten. Zweckmäßiger wäre es unseres Erachtens, diesen Hinweis im Vordruck selbst anzubringen. Anderenfalls ist zu befürchten, dass Zuwendungsbescheinigungen zwar freiwillig eingereicht, nicht aber aufbewahrt werden.

Zeile 65 und 66 - Pflegepauschbetrag und Anleitung

Wir begrüßen, dass seit 2017 die mehrfache Berücksichtigung bei weiteren gepflegten Personen aufgenommen ist. Die Steuerung für weitere Personen soll über die Zeile 98 erfolgen. Diese Fälle führen dann zwingend zur Aussteuerung zur personellen Bearbeitung. Wir regen eine Prüfung zu einem Eintrag im Hauptvordruck an, um eine Möglichkeit zur maschinellen Verarbeitung zu schaffen. Dies würde auch die Berechnung in den Erklärungsprogrammen erleichtern.

Zeile 98

Die Wörter „... von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung ...“ sollten durch Fettdruck hervorgehoben werden.

Anlage N - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Zeile 50 - Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit

In der Anleitung zur Zeile 50 (Seite 20 der Anleitung) heißt es: „Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs ...“. Die Einschränkung auf ein eigenes Fahrzeug ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus dem Anwendungsschreiben (BMF-Schreiben vom 24.10.2014; BStBl I Seite 1412, Rz. 36). Das benutzte Fahrzeug muss nicht im persönlichen Eigentum des Steuerpflichtigen stehen. Deshalb schlagen wir vor, das Wort „eigenen“ in „privates“ Fahrzeug zu ändern.

Zeile 68 - Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit

Zur Formulierung „Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen“ und der ausschließlichen Beantwortungsmöglichkeit „Ja“ sollte die Erfassung eines Zeitraumes ermöglicht werden.

Dies hätte den Vorteil, dass die Angaben zu den Verpflegungsmehraufwendungen in den Zeilen 81 und 82 einer maschinellen Prüfung zugänglich gemacht werden könnten.

Anlage V - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Zeile 31/32: - Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen und aus unbebauten Grundstücken

Hier sind ausschließlich die Einkünfte einzutragen. Um diese Angaben einer erweiterten maschinellen Prüfung im Rahmen des Risikomanagements zugänglich zu machen sollte anstelle des Saldos die Erfassung der Einnahmen und der Werbungskosten erfolgen.

Zum Hinweis auf die gesonderte Aufstellung stellt sich die Frage, ob ohne Eintragung der Zeile 98 des Hauptvordrucks (die allein wegen der gesonderten Aufstellung nicht erforderlich ist) eine Aussteuerung durch das RSM vorgesehen ist.

Anlage Kind

Zeile 51 und Anleitung - Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs

Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindert sich der Freibetrag entsprechend der Ländergruppeneinteilung. Diese Rechtsfolge wird unseres Erachtens aus dem Vordruck und der Anleitung nicht deutlich. In Zeile 51 wird abgefragt, ob es sich um eine zumindest zeitweise auswärtige Unterbringung handelt. Dieser Tatbestand ist kein ausreichendes Kriterium für die Kürzung des Freibetrags. Insoweit wäre ebenso wie zu Zeile 9 (Seite 13 der Anleitung) auch zu Zeile 51 aufzunehmen, dass bei Kindern, die sich lediglich zum Zwecke der Berufsausbildung im Ausland aufhalten, aber weiterhin zum Haushalt der Eltern gehören oder über einen eigenen Haushalt im Inland verfügen, nur die inländische Anschrift maßgeblich ist. Mit dieser Änderung sowie einer zusätzlichen Erfassung des Zeitraums des Wohnsitzes im Ausland könnte eine maschinelle Bearbeitung erfolgen.

Anlage WA-ESt

Zeilen 18 und 19

Zu dieser Anlage wird aus unserer Sicht nicht ausreichend deutlich, ob ein im Inland ansässiger Steuerpflichtiger mit einer ausschließlich selbstgenutzten Ferienwohnung im Ausland diese Zeilen der Anlage ebenfalls ausfüllen muss. Der Formulartext zu den Zeilen 18 und 19 legt dies nahe („Weiterer Wohnsitz im Ausland ...“) ebenso wie der Hinweis in der Hauptanleitung.

In der Anleitung zur Anlage WA-ESt fehlen jedoch Ausführungen zu diesen Zeilen.

Anlage KAP – Einkünfte aus Kapitalvermögen

Wir hatten bereits im vergangenen Jahr Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Verlustvorträgen geschildert, die ausschließlich mit Einkünften gem. § 20 EStG verrechnet werden können. Die Anlage KAP sieht hierzu keine Eintragungen vor, auch kein Ankreuzfeld. Wenn diese Verluste im Mantelbogen, Zeile 94, eingetragen werden, erfolgt in Steuerprogrammen eine fehlerhafte Berechnung. Wir bitten deshalb erneut um Prüfung, ob ein zu berücksichtigender Verlustvortrag in der Anlage KAP erfasst werden könnte.

Anlage FW - Förderung des Wohneigentums

Die Anlage wird seit mehreren Jahren unverändert fortgeführt. Fälle des § 10e EStG und § 34f EStG dürften u. E. nicht mehr vorliegen.

Anlage Unterhalt – Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen

Zeilen 45 und 46 und Anleitung zu den Zeilen 45 bis 54

Die Werbungskosten sollen in einer gesonderten Aufstellung erläutert werden. Wir gehen davon aus, dass diese Fälle einer personellen Prüfung unterzogen werden sollen. In diesem Fall sollte deshalb ein Hinweis auf Zeile 98 des Hauptvordrucks vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll
Geschäftsführer



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer